

Hinweisblatt für Asylberatungen, Geflüchtete und Ehrenamtliche (Stand: Dezember 2019)

# Ausbildungsduldung

**In diesem Merkblatt sind die Änderungen durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung das am 01.01.2020 in Kraft tritt aufgenommen.**

Die Ausbildungsduldung bietet eine Sicherheit während der Ausbildung für Asylsuchende deren Asylverfahren rechtskräftig negativ beschieden wurde. Es gibt aber zahlreiche Hürden um die Ausbildungsduldung zu erlangen. Daher hier eine Übersicht zu den Voraussetzungen, Ausschlusskriterien und dem Anschlussaufenthalt. Dieses Hinweisblatt gilt insbesondere für Bayern, da andere Bundesländer die Gesetzeslage häufig anders interpretieren.

## Betriebliche Berufsausbildung

- Wenn Ausbildungsbetrieb gefunden wurde dann muss Ausbildungserlaubnis beantragt werden
- regulär ist folgendermaßen vorzugehen:
  1. Vertrag mit Betrieb abschließen
  2. Vertrag bei der Kammer einreichen → genehmigen und stempeln
  3. Vertrag der zuständigen Ausländerbehörde zur Genehmigung vorlegen  
→ diese kann 7 Monate vor Beginn geschehen und die Erlaubnis 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden

## Schulische Berufsausbildung

- darf ohne Zustimmung der Ausländerbehörde aufgenommen werden, wenn nicht mehr als 90 Praxistage im Jahr (Lehrplan genau prüfen)  
→ es kann aber auch hierfür eine Ausbildungsduldung erteilt werden

## Ausbildungsduldung nach §60c AufenthG (ab 01.01.2020 zuvor § 60a Abs. 2 S. 4 ff AufenthG)

**Wichtig:** die Ausbildungsduldung kommt erst ins Spiel wenn das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist! Für die Ausbildung im laufenden Asylverfahren benötigt man eine Arbeitserlaubnis, aber behält die Aufenthaltsgestattung. Das ist nicht zu verwechseln mit der Ausbildungsduldung.

### Zu unterscheiden:

*Berufsausbildung wird bereits als „Asylbewerber“ aufgenommen:*

- „Asylbewerber-Ausbildungsduldung“ (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

*Berufsausbildung wird erst aus einer Duldung heraus aufgenommen:*

- Allgemeine Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) mit besonderen Voraussetzungen und Ausschlussgründen

**Allgemeine Voraussetzung:**

- Aufnahme bzw. Fortsetzung einer Berufsausbildung:
  - Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland (siehe BIBB-Liste oder KMK-Listen), oder
  - Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland, soweit „Engpassberuf“ (Positivliste) und Qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig, und dafür Ausbildungsplatzzusage
- **Asylverfahren erfolglos durchlaufen**
- kein Arbeitsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG vorliegt wegen:
  - sicheres Herkunftsland
  - Einreise zum Zweck des Leistungsbezugs
  - Abschiebung aus selbstverschuldeten Gründen nicht möglich

**Versagungsgründe**

- Offensichtlicher Missbrauch, vgl. § 60c Abs. 1 Satz 2 z.B. Scheinarbeitsverhältnis, keine Deutschkenntnisse
- **Nicht fristgerecht geklärte Identität vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3, siehe Fristentabelle**
- Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen; Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat mit 50 bzw. 90 Tagessätzen (vgl. § 19d Abs. 1 Nr. 6 und 7)
- Ausweisungsverfügung/Abschiebungsanordnung nach § 58a, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 4

**Fristen zu Identitätsklärung**

<i>Einreise</i>	<i>Frist Identität zu klären</i>
<i>bis 31.12.2016</i>	<i>Bis Antrag der Ausbildungsduldung</i>
<i>Ab 01.01.2017 und vor 01.03.2020</i>	<i>Fünf Monate nach Inkrafttreten</i>
<i>nach Inkrafttreten des Gesetzes</i>	<i>fünf Monate nach Einreise</i>

*Verspätete Identitätsklärung ist unschädlich, wenn erforderliche und zumutbare Mitwirkungshandlungen innerhalb der Frist und kein Vertretenmüssen der verspäteten Identitätsklärung, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3, Hs. 2*

**Besondere Ausschlussgründe für allgemeine Ausbildungsduldung (Ausbildungsbeginn erst nach rechtskräftige Ablehnung):**

- 3-monatige Vor-Duldung ist Voraussetzung vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 2

- Bevorstehende konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, bei Antragstellung in hinreichendem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung, vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 5:
  - Ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit wurde veranlasst
  - Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln wurde gestellt
  - Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung wurde eingeleitet
  - Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen (?!) zur Abschiebung des Ausländers wurden eingeleitet, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen
  - Dublin-Verfahren wurde eingeleitet
- ➔ eine bloße Aufforderung zu Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt keine konkrete Vorbereitungsmaßnahme dar!

### Beantragung Ausbildungsduhlung

- **Sofort** nach rechtskräftiger negativer Entscheidung beantragen

→ somit können noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung getroffen sein

- Antrag kann frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn gestellt werden, vgl. § 60c Abs. 3 Satz 1
- Erteilung der allgemeinen Ausbildungsduhlung frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn, vgl. § 60c Abs. 3 Satz 2
- Erteilung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung, vgl. § 60c Abs. 3 Satz 4

### Ausbildungsabbruch

- einmalige Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle
- Verlängerung der Ausbildungsduhlung um 6 Monate vgl. § 60c Abs 6

### Wie geht es weiter nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung?

*Wenn zuvor bereits in Ausbildungsduhlung:*

- dann kann die Aufenthaltserlaubnis nach **§19d Abs 1a AufenthG** (bis 01.03.2020 § 18a Abs. 1a) beantragt werden. Voraussetzungen sind:
  - Arbeitsplatzangebot im gelernten Beruf
  - ausreichend Wohnraum
  - ausreichende Deutschkenntnisse

- Aufenthaltsbeendigung nicht selbstverschuldet verhindert
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Keine Straftaten

→ sind die Voraussetzungen erfüllt besteht Rechtsanspruch auf Erteilung

→ wird widerrufen, wenn Arbeitsverhältnis wegfällt oder Straftaten von 50/90 Tagessätzen vorliegen

*Wenn noch in der Aufenthaltsgestattung oder anderer Duldung:*

- Solange noch in Gestattung kann man weiter damit arbeiten, eventuell andere Optionen abwägen und Beratung aufsuchen
- Wenn rechtskräftige Ablehnung nach Ausbildungsabschluss im Arbeitsverhältnis erfolgt dann Aufenthalt nach §18a Abs. 1 beantragen, auf diesen besteht jedoch kein Anspruch

ABER: Wenn die Voraussetzungen (siehe oben entsp. §19d Abs.1 AufenthG) vorliegen, soll im Regelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. (IMS 04.03.2019)

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,  
Fachstelle Asylrecht.*

*Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur  
Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur  
Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und  
Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

**Münchner Flüchtlingsrat e.V.**

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

[info@muenchner-fluechtlingsrat.de](mailto:info@muenchner-fluechtlingsrat.de)